



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Consulentium Domesticorum.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

Von der Ober- und Bottmäßigkeit / oder ordinari-jurisdiction ihres Landts-Fürsten und Herrn / auch von dessen subjection und schuldigen Gehorsamb gegen ihren Huldigungs-End keines Sinns eximiren / oder aufziehen könte / sonderen das gedachte Käyserliches Privilegium blosser dings von frembden und ausländischen Gerichten / als dem Rottweilischen und Westphälischen / gar aber nicht von dem einheimischen Gerichte ihres Bischoffen und Landts-Fürsten / zu sonderbarem Abbruch der Landts-Fürstlicher Hoher- und Ober-Bottmäßigkeit / womit ein zeitlicher Bischoff zu Hildesheim über den gangen Stifft / und desselben eingeseffene Unterthanen ( worunter die Stadt Hildesheim / sambt Bürgermeistern / Raht / und gemeiner Bürgerschafft mit begriffen ) von den Käysern investiret wird / zu verstehen seye

nr. 38.

Num. 38.

Samt dahin gehörigen num. 39. 40. 41. 42. 43. & 44.

Welches gedachte Juristen Facultät in ihren ad causam Wittiben Klien / wieder Burgermeister und Raht zu Hildesheim abgegebenen responso

nr. 45.

Num. 45.

Noch ferner mit stattlichen Gründen behauptet

Deßgleichen auch die Universität Helmstädt in ihren den 18. ten Decembr. Anno 1669. abgegebenem responso

nr. 46.

Num. 46.

Den zeitlichen Bischoffen zu Hildesheim vor der Stadt Landts-Fürsten / wie billig / erkennet.

*Universitatibus se conformant Consulentes  
Civitatis Hildesienfis.*

**S**U verwundern ist aber / mit was beherzter und aufrichtiger Feder / die über vorerwehntes Privilegium Sigismundianum von Burgermeister und Raht zu Hildesheim im Jahr 1603. Consulirte / dasiger Curiae, und derselben Observanz kündige zwey einheimische wackere und wohl recht ehrliche Bürger / Nahmentlich Bartholdt Ludcken / und Joannes Brandes / beide der Rechten Doctores, und alte noch anjeho dudum post fata berühmte Practici ( Videatur propria civitatis confessio num. 50. ) dem dasigen Magütrat gerade in die Augen schreiben dörfen.

n. 50.

Es möchte der Churfürst ( Ernestus ) als Bischoff des Orths, allda ( zu Speyer ) selbst die gesuchte exemption enfferen / seine Possession vel quasi, & urgentissimam juris præsumptionem, quæ pro eo, NB. UTI ORDINARIO, ET MAGISTRATU IMMEDIATO militiret / einführen /

Ex ratione paulò ante adductâ

Weil dergleichen exemptiones zu Schmäherung NB. der Bischofflichen Hoch- und Bottmäßigkeit / & sic in dispendium

dium Ecclesiae, Episcopo vel Capitulo nec citato, nec au-  
dito, minus consentiente nicht indulgiret werden mögen.

Hätte daher Bürgermeister und Rath NB. sich  
an denen von Braunschweig zu spiegeln / und zu ponderi-  
ren / wie sich dieselbe auff dergleichen Privilegia beruffen /  
daher mit ihren Herren übers Bein gespannen / wenig  
Hülff und Errettung gehabt / sich mit verschiedenen Pro-  
cessen selbst übrig graviret / dadurch erschöpffet / spaltig  
und unrühig geworden / ans weitläufftge Recht verwie-  
sen / zu eigener Defension unzeitig geschritten / ihres Glends  
kein Ende wissen zc.

Et porro.

Zur Söhne zu eylen / und was demselben hinderlich seyn  
möchte / abzuwenden zc.

Num. 47.

NB. Da auch Hildesheim keine Reichsstadt wäre /  
und bey denen höchsten Gerichtern mehr Unkosten aufge-  
hen wurden / als in der Stadt NB. für des Landes-  
Fürsten / des Herrn Bischoffs Gerichte: Als hät-  
te sich E. Ehrbar Rath bey diesen Sachen / und in ange-  
zogenen beeden zutragenden Fällen zu verhalten / wie ihre  
seelige Vorfahren allezeit gethan / welche da / wann sie für  
des Herrn Bischoffen zu Hildesheim verordneten Rät-  
ten judicialiter conveniret und besprochen / für denselben  
ihre gerichtliche Handlung eingegeben haben / und bleiben  
also damit bey dem Löbl. Stifft Hildesheim

Vid. Anlag sub num. 48.

Sed surdis cantata fuit fabula.

sub. nu-  
mer. 48

### Den Consulenten stimmen bey der Stadt eigene Bilden.

**W**as ist soisten auch klärer / als die Wörter / so in dem  
noch jüngst in Anno 1683. Ihrer Churfürstl. Durchl.  
Bischoffen Maximilian Heinrichen Herzogen in Bayern /  
von der auß den mehrst. und vermögensst. Theil des Raths  
und der Bürgerschaft bestehender Brauer Gilde binnen  
Hildesheim / übergebenem memoriali enthalten / fere circa medium

Noch auch einigem Stand des Reichs / weniger einer  
Municipal-Obrigkeit zc.

Et paulo infra

Ew. Churfürstl. Durchl. als unsere von Gott verliehene  
höchste

H VI  
28